

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

gültig ab Oktober 2001

der Firmen Sczesny Werkzeugbau GmbH und Sczesny Muster- und Sondermaschinenbau GmbH & Co. KG

1. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
2. Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und -möglichkeit freibleibend. Angebote werden für uns erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Ersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht wegen verzögerter Lieferung stehen dem Käufer nicht zu. Leistungsstörungen (Verzug) aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht beeinflussbarer Umstände (Streik, Aussperrung, Verzögerung durch Zulieferanten) haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Käufer seinerseits ist nach angemessener Nachfristsetzung dann zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil berechtigt, wenn der Verzug mehr als drei Monate beträgt.
5. Liefertermine und -fristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Frist sind wir nach vorheriger Ankündigung jederzeit zu Lieferung vor Ablauf dieser Frist berechtigt. Dies gilt auch für Teilleistungen.
6. Jede Art von Auftragsänderung akzeptieren wir ausschließlich schriftlich.
7. Hat der Käufer bei Abschlüssen (Sukzessivlieferungen) eine frühere Leistung nicht bezahlt, haben wir das Recht, hinsichtlich der nicht abgerufenen Mengen ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
8. Unsere Lieferungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder spätestens nach 30 Tagen netto Kasse fällig.
9. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
10. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss erheblich, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
11. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnen.
12. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
13. Der Käufer hat erkennbare Mängel an der gelieferten Ware innerhalb von 8 Tagen bei uns schriftlich oder telefonisch (mit unverzüglich nachfolgender schriftlicher Bestätigung) geltend zu machen. Eine Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung.
14. Ausgeschlossen von Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt werden, nachdem die Ware trotz erkennbarer Mangelhaftigkeit vom Kunden in Be- und Verarbeitung genommen wurde.
15. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach Lieferung; spätestens einen Monat nach Zurückweisung der innerhalb dieser Frist erhobenen Mängelrüge durch uns.
16. Rückgabe reklamierter Ware ausschließlich in Originalverpackung.
17. Im Falle berechtigter, fristgerechter Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
18. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen, sofern uns in Bezug auf den Mangel nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar zu Last fällt.
19. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer unser Eigentum.
20. Lieferbedingungen: unverpackt ab Werk, frei Haus Lieferung gegen Berechnung der Fracht- und Verpackungskosten.
21. Erfüllungsort ist Jena. Gerichtsstand ist Gera. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.